

Satzung

der Stadt Overath über die Abgrenzung des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereichs Overath-Brombach, Melessen/Ufermühle

Gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NRW S. 762), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), hat der Rat der Stadt Overath am 10.11.1999 folgendes beschlossen:

§ 1

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Overath-Brombach, Melessen/Ufermühle, die innerhalb des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereichs liegen, sind in der Deutschen Grundkarte, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Den innerhalb der im § 1 dieser Satzung angegebenen Grenzen geplanten Bauvorhaben, im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, kann gemäß § 35 Abs. 6 BauGB nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens tritt die Außenbereichssatzung Overath-Brombach, Melessen/Ufermühle in Kraft.

Overath, den 10.11.1999




.....
Bürgermeister